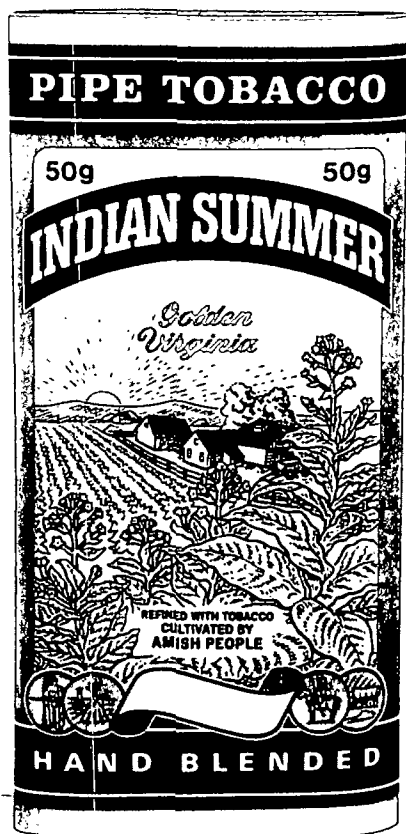




ORIGINAL-IMPORT
TOBACCO CULTIVATED BY
AMISH PEOPLE

UNSEREN CODE KNACKT KEINER.



Wer mit einem anderen Schnurlosen Telefon Ihren Anschluß mißbräuchlich benutzen will, muß erst einmal unseren Code knacken. Und das ist nicht möglich.

UND HÖREN KANN MAN IHN AUCH KAUM.

Das alle 14 Sekunden übertragene Code-Signal des Stabo ST 930 bietet absolute Gebühren-Sicherheit. Ohne zu stören. Denn Sie werden es kaum wahrnehmen.



Stabo ST 930 Das Schnurlose Telefon der 2. Generation

stabo®

Hans Kolbo & Co. · Stabo Funktechnik
Langer Garten 23 · 3200 Hildesheim
Tel. 0 51 21/5 70 43-46 · Telex 9 27 261

Fordern Sie noch
heute unsere
Prospekt an.

len.“ Erst 1979 war die Grenze des Trinkgeld-Freibetrags von 600 auf 1200 Mark angehoben worden. Doch haben die Aktion der Kellner und die Vorhaltungen des SPD-Abgeordneten Wirkung gezeigt.

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen wohlwollende Prüfung signalisiert – das Trinkgeld-Thema gehört noch zu den Beratungsdetails des Steuerreform-Paketes.

Und nach den Beschwerden Schrempps über die „kleinlichen Vor-Ort-Kontrollen“ will das baden-württembergische Finanzministerium den Finanzämtern nahelegen, in Sachen Trinkgelder „bis auf weiteres mit Kontrollen zurückhaltend zu sein“.

STRAFVOLLZUG

Jämmerliche Kreatur

Ein zu lebenslanger Haft verurteilter Mörder fordert vom Staat Beihilfe zur Selbsttötung.

Als der Diplom-Volkswirt Günther Adler am 12. Februar 1982 vor dem Landgericht in Karlsruhe gestand, er habe die von ihm entführte elfjährige Claudia Becker ermordet, kam im Publikum so etwas wie Lynch-Stimmung auf. Adler hatte das Mädchen von hinten mit einem Hammer erschlagen und danach die Eltern mit Lösegeldforderungen gequält. Wenn es schon keine Todesstrafe gebe, so Volkes Stimme im Saal, solle sich der Kindesmörder gefälligst selber richten.

Dies möchte Adler inzwischen auch, mit Hilfe der Behörden. Mit Anträgen auf staatliche Beihilfe zum Freitod verwirrte der zu lebenslanger Haft Verurteilte erst die Justizvollzugsanstalt Mannheim und dann diverse Gerichte.

Adler, 54, rügte, zuletzt beim Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe, daß ihm die „staatliche Gewalt“ verwehre, sein „Leben auf menschenwürdige Art – unter Verwendung hierzu tauglicher toxischer Präparate – zu beenden“. Die Obrigkeit zwingt ihn, ein „sinnloses“ Leben zu führen. Das könne er allenfalls „unter ungünstigsten Bedingungen“ beenden – heimlich, durch Erhängen am Fenstergitter seiner Zelle.

Der 53 Seiten starke Schriftsatz des Häftlings zeugt von intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Materie. 111 Fußnoten belegen, daß er die einschlägige Literatur studiert hat – vom Nachweis der psychischen Deformierung durch den Strafvollzug bis zum Recht auf Freitod.

Doch je stärker Adler in der Sache argumentiert, desto schwächer wirkt seine Behauptung, das Dasein hinter Gittern sei sinnlos. Seine akribische Studie legt die Vermutung nahe, daß für einen, der solche Leistung erbringt, auch noch das eingeschränkte Leben in der Zelle einen Inhalt haben kann. Das freilich berührt die grundsätzliche Frage nach dem Recht auf Selbsttötung nicht.

Die öffentliche Diskussion, unter anderem angeheizt durch den Chirurgen Julius Hackethal, ist geprägt von leidenschaftlichen Auseinandersetzungen über die Grenzen zwischen der straflosen Beihilfe zum Selbstmord und der strafbaren Tötung auf Verlangen. Die zuständige Kammer des Bundesverfassungsgerichts ließ Adlers Verfassungsbeschwerde schon im Vorprüfungsverfahren scheitern. Die Richter beriefen sich auf das Grundgesetz, das dem Staat eine Schutzpflicht für das Leben auferlege.

Der Kern der Verfassungsbeschwerde zielte allerdings in eine andere Richtung: Adler warf die Frage auf, ob der Staat das Leben des einzelnen auch gegen dessen erklärten Willen schützen



Verurteilter Mörder Adler: „Recht auf humanes Sterben“

Schneider® EXPRESS



Geb. Schneider · D-7741 Tennenbronn

muß. Für eine höchsttrichterliche Antwort ist offenbar die Zeit noch nicht reif, die Richter hüllten sich in Schweigen.

Häftling Adler hatte bei seiner Beweisführung keinen möglichen Einwand außer acht gelassen. Dabei kamen ihm die Sachverständigengutachten zupaf, die 1977 für einen Grundsatzprozeß vor dem BVG über die Auswirkungen lebenslanger Freiheitsstrafen abgegeben worden waren. Seinerzeit hatte sogar das höchste Gericht gefordert, daß auch dem Lebenslänglichen „grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“.

Nach dem Karlsruher Urteil hat sich einiges verändert: Zu lebenslanger Haft verurteilte Straftäter werden meist nach 15 bis 20 Jahren entlassen. Ausnahmen machen die Gerichte, wenn die persönliche Schuld besonders schwer wiegt. Adler würde wohl kaum nach der Verbüßung der Mindest-Strafzeit von 15 Jahren freikommen.

Am Ende dieses Weges, so Adlers Resümee aus den Untersuchungen über Lebenslängliche, stehe nicht „ein geläuteter und resozialisierter Mensch, sondern eine jämmerliche Vollzugskreatur, ein psychisches und physisches Wrack“.

Als Kronzeugen zitiert er einen Häftling, der – noch zu Zeiten der Todesstrafe – sich anfangs gegen die drohende Hinrichtung „aufgelehnt“ hatte. Doch diesen Widerstand habe der Delinquent in 22 Jahren Gefängnis stückweise aufgegeben. Seine Begründung damals: In der jahrelangen Haft gebe es „so was“ wie „Tod in Etappen“.

Adler beruft sich auch auf den Schriftsteller Jean Améry („Der Freitod ist ein Privileg des Humanen“) und auf die „Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben“: Die Menschenwürde schließe „das Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen in bezug auf ein humanes Sterben ein“.

Den Ausweg wählen, wie der Verurteilte herausfand, viele Häftlinge: „Selbstmord ist die häufigste Todesursache im Strafvollzug und zehnmal häufiger als bei Vergleichsgruppen außerhalb des Strafvollzugs.“

„Die einzige Suizidform“, so Adler, die von der Öffentlichkeit akzeptiert und „die den Gefangenen regelmäßig zugemutet“ werde, sei das „Erhängen“. Jean Améry habe zutreffend beschrieben, was der Normalbürger assoziiere, wenn er von Freitod im Gefängnis höre: „Ein Strafgefangener dreht aus seinem Hemd, das er zerreißt, eine Schnur, windet sie um seinen Hals, erhängt sich an den Gitterstäben seiner Zelle.“

Adler weiß aus den vielen Berichten über das qualvolle Sterben bei dieser Art von Selbsttötung, die zwangsläufig dilettantisch vollzogen wird: „Beim Erhängen läßt der Tod zuweilen zwanzig Minuten auf sich warten.“

Der verurteilte Mörder argumentiert: „Der Freitod verstößt weder gegen das



Freitod-Befürworter Améry
Leben ohne Sinn?

Grundgesetz noch gegen andere Gesetze.“ Deshalb sei der Staat auch weder berechtigt, ihn „an der Selbsttötung zu hindern“, noch befugt, ihm „eine menschenunwürdige Suizidmethode vorzuschreiben“. Ihm sei es weder „gegeben“, schreibt Adler an die Verfassungsrichter, „die leidvollen Ereignisse ungeschehen zu machen“, noch sei er in der Lage, „das durch mich zugefügte Leid zu lindern oder meine Schuld in angemessener Form abzutragen“.

Dem Einwand, daß der von ihm erwünschte Freitod eine „Flucht aus der Strafe“ darstelle, könne er nicht beipflichten: „Ein solches Argument wäre nur zutreffend, wenn der Tod im Vergleich zur verhängten Strafe das kleinere Übel wäre.“



Freitod-Befürworter Hackethal
Zwang zur Würdelosigkeit?